

Wodzisław Śląski, 01.12.2011 r.

**MITKO Sp. z o.o.**  
Osiedle 1 Maja 16G  
44-304 Wodzisław Śląski  
Weiter als Hersteller genannt

### **Garantiebedingungen für Zelte HANDLOBOX**

Der Hersteller der Zelte HANDLOBOX erlässt nachfolgende Garantiebedingungen.

1. Mit jedem Zelt wird eine ausführliche Aufbauanleitung geliefert.
2. Die Aufbauanleitung bildet die Grundlage für die Verwendung des Zeltes und ist zwingend einzuhalten.  
Bei Nichteinhaltung der Aufbauanleitung können keine Garantieansprüche geltend gemacht werden.
3. Die Wände und das Zeltdach sind nach der Verwendung zu demontieren.
4. Vor dem Verpacken ist der Zeltstoff zu reinigen und zu trocknen.
5. Da das Dach des Zeltes flach ist, ist die Verwendung des Zeltes beim Regen- oder Schneefall nicht zugelassen.
6. Wasseransammlungen sind zu vermeiden und müssen entfernt werden.
7. Zelte HANDLOBOX sind bei unterschiedlichen Windstärken zu verwenden mit folgenden Schutzelementen:
  - bis 1 km/h ohne Schutzelemente
  - 2-10 km/h: mit Satz von Gewichten 15 kg oder Heringen und Abspannseilen
  - 11-20 km/h : mit Satz von Gewichten 15 kg und Abspannseilen
  - 21-60 km/h: mit Satz von Gewichten 15 kg und Abspannseilen mit Heringen
  - über 60 km/h: das Zelt soll abgebaut werden (zuerst sind die Wände zu demontieren, erst dann das Dach)
8. Der Hersteller erklärt, das Zelt mit großer Sorgfalt gefertigt zu haben. Mängel in der Verarbeitung oder im Material müssen schriftlich geltend gemacht werden. Der Kunde erhält innerhalb von 14 Tagen eine Antwort.  
MITKO Sp. z o.o.  
Polen, 44-304 Wodzisław Śląski, Osiedle 1 Maja 16G  
Tel: +48 32 444 66 16, Fax. +48 32 75 70 920  
www.mitko.pl, kontakt@mitko.pl
9. Die verkauften Produkte sind von der Herstellergarantie abgedeckt:
  - auf Alugestelle des Zeltes: 24 Monate
  - auf Stahlgestelle des Zeltes: 12 Monate
  - auf Stoff des Zeltes (Dach, Wände): 12 Monate
  - auf Zubehör: 12 Monate
10. Garantie beinhaltet keine Schäden, die durch unrichtige Nutzung verursacht werden und auch schicksalhafte Ereignisse, Brände, Hurrikane und Akte des Vandalismus.
11. Der Hersteller behält sich das Recht vor, die Veränderungen in die oben genannten Informationen einzuführen.
12. In unregelmäßigen Angelegenheiten gelten die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches vom 23. April 2002 (Gesetzblatt 2002 r. Nr 141, poz. 1176, Dz.U. z 2004 r. Nr 96, poz. 959).